

# AMTSBLATT

für den Landkreis Berchtesgadener Land  
und die Städte, Märkte, Gemeinden  
und kommunalen Zweckverbände  
im Landkreis



LANDRATSAMT  
BERCHTESGADENER LAND

Impressum:

Herausgeber: Landratsamt Berchtesgadener Land

Redaktion: Landratsamt Berchtesgadener Land, Salzburger Straße 64, 83435 Bad Reichenhall

Das Amtsblatt erscheint in der Regel wöchentlich.

Zu beziehen beim Landratsamt Berchtesgadener Land (Druckversion) und online unter [www.lra-bgl.de](http://www.lra-bgl.de)

## Amtsblatt Nr. 19 vom 9. Mai 2017

### Inhaltsverzeichnis:

Bek. Nr.

#### Stadt Freilassing

Bekanntmachung der Stadt Freilassing über den Beschluss zur Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes der Stadt Freilassing gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 Baugesetzbuch (BauGB) ..... 1

#### Gemeinde Ainring

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);  
Bekanntmachung über die 71. Änderung des Bebauungsplanes Feldkirchen für das Grundstück Fl.Nr. 2079/6 Gemarkung Ainring gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch ..... 2

Bekanntmachung über die Genehmigung der 51. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Ainring gemäß § 6 Abs. 5 Baugesetzbuch (BauGB) (Bereich Bebauungsplan „Haus für Kinder Hammerau“) ..... 3

Bekanntmachung der Gemeinde Ainring über den Satzungsbeschluss des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Haus für Kinder Hammerau“ gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) ..... 4

#### Gemeinde Schneizlreuth

Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung der Aufhebung des Bebauungsplans Nr. 10 „Schneizlreuth-West“ - Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB ..... 5

#### Gemeinde Schönau a. Königssee

Haushaltssatzung der Gemeinde Schönau a. Königssee für das Haushaltsjahr 2017 ..... 6

#### Mittelschulverband Berchtesgaden

Haushaltssatzung des Mittelschulverbandes Berchtesgaden Landkreis Berchtesgadener Land für das Jahr 2017 ..... 7

Bek. Nr. 1

### Stadt Freilassing

#### Bekanntmachung der Stadt Freilassing über den Beschluss zur Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes der Stadt Freilassing gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Stadtrat der Stadt Freilassing hat in seiner Sitzung am 20.3.2017 aufgrund von § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) die Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes mit integriertem Landschaftsplan beschlossen. Dieser Beschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB ortsüblich bekannt zu machen.

Im anschließenden Bauleitplanverfahren werden die Öffentlichkeit und die Behörden gemäß den Bestimmungen des Baugesetzbuches unterrichtet und beteiligt. Die Beteiligung der Öffentlichkeit erfolgt möglichst frühzeitig in Form der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung (§ 3 Abs. 1 BauGB) und im weiteren Verfahren im Rahmen der öffentlichen Auslegung (§ 3 Abs. 2 BauGB).

Im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung wird die Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung, sich wesentlich unterscheidende Lösungen, die für die Neugestaltung oder Entwicklung eines Gebiets in Betracht kommen, und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung unterrichtet sowie Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben.

Während der öffentlichen Auslegung können Stellungnahmen abgegeben werden. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung werden mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt gegeben (§ 3 Abs. 2 BauGB).

Bis zur öffentlichen Bekanntmachung des neuen Flächennutzungsplanes bleibt der Flächennutzungsplan von 1987 mit den fortfolgenden Änderungen wirksam.

Freilassing, den 26. April 2017  
Stadt Freilassing

**Josef Flatscher**, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 2

## Gemeinde Ainring

### Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB); Bekanntmachung über die 71. Änderung des Bebauungsplanes Feldkirchen für das Grundstück Fl. Nr. 2079/6 Gemarkung Ainring gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch

Das o.g. Grundstück der Gemarkung Ainring liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Feldkirchen und ist als allgemeines Mischgebiet einzustufen. Der Bauausschuss beschloss in seiner Sitzung am 6.6.2016, diesen Bebauungsplan zu ändern. Für das Änderungsgebiet einschließlich einer Teilfläche des benachbarten Grundstücks Fl. Nr. 2079/3 besteht bereits die rechtskräftige 33. Bebauungsplanänderung Feldkirchen vom 31.12.1993 zum Zweck der Erweiterung des Betriebes.

Das Betriebsgebäude soll nunmehr jedoch in kleinerem Umfang und lediglich auf Fl. Nr. 2079/6 errichtet werden. Bei dem ansässigen Betrieb handelt es sich um eine Autowerkstatt mit Reifenservice. Weiter sollen Lagerflächen geschaffen werden, welche die derzeit noch erforderlichen Lager-Container ersetzen. Die Änderung wird im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB durchgeführt. Der Bauausschuss der Gemeinde Ainring beschloss in seiner Sitzung vom 5.9.2016 den Entwurf der Änderungsplanung gemäß § 3 Abs.2 BauGB öffentlich auszulegen.

Der Entwurf der Änderungssatzung mit Begründung in der Planfassung vom 13.4.2017 liegt in der Zeit vom

**17. Mai 2017 bis 18. Juni 2017**

im Rathaus Ainring in Mitterfelden, Salzburger Str. 48, 1. Obergeschoss, Zimmer-Nr. 104 und 105 während der allgemeinen Dienststunden gemäß § 13 Abs. 2 Ziff. 2 BauGB in Verbindung mit § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich aus und kann dort eingesehen werden.



Folgende umweltbezogene Informationen sind verfügbar:

- Schalltechnisches Gutachten der Handwerkskammer für München und Oberbayern
- Stellungnahme des Staatlichen Bauamtes Traunstein
- Begründung zur 71. Änderung des Bebauungsplanes Feldkirchen

Während der Auslegungszeit können Bedenken und Anregungen vorgebracht werden. Gleichzeitig besteht die Möglichkeit der Darlegung und Erörterung der Planung mit sachkundigen Bediensteten der Gemeinde Ainring.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Bebauungsplanänderung unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach Art. 47 Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Mitterfelden, den 3. Mai 2017  
Gemeinde Ainring

**Hans Eschlberger**, Erster Bürgermeister

---

Bek. Nr. 3

### **Gemeinde Ainring**

#### **Bekanntmachung über die Genehmigung der 51. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Ainring gemäß § 6 Abs. 5 Baugesetzbuch (BauGB) (Bereich Bebauungsplan „Haus für Kinder Hammerau“)**

Der Gemeinderat stellte die 51. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Ainring in seiner Sitzung am 25.4.2017 fest. Die Änderung betrifft den Bereich des Bebauungsplanes „Haus für Kinder Hammerau“.

Diese Änderung des Flächennutzungsplanes mit Begründung und Umweltbericht in der Fassung vom 5.9.2016 ist vom Landratsamt Berchtesgadener Land mit Bescheid vom 8.5.2017 – Az. 311.3 610 – nach § 6 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) genehmigt worden. Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht.

Der geänderte Flächennutzungsplan sowie die Begründung einschließlich Umweltbericht sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in der Flächennutzungsplanänderung berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, liegen ab Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Rathaus Ainring in Mitterfelden, Salzburger Str. 48, 1. Obergeschoss, Zimmer-Nr. 105 und 106 während der allgemeinen Dienststunden zur Einsichtnahme auf. Jedermann kann diese Unterlagen einsehen und über ihren Inhalt Auskunft verlangen.

Gemäß § 6 Abs. 5 Satz 2 BauGB wird die 51. Änderung des Flächennutzungsplanes mit der Bekanntmachung der Genehmigung wirksam.

#### **Hinweise:**

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie der Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Flächennutzungsplanänderung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Mitterfelden, den 8. Mai 2017  
Gemeinde Ainring

**Hans Eschlberger**, Erster Bürgermeister

---

Bek. Nr. 4

### **Gemeinde Ainring**

#### **Bekanntmachung der Gemeinde Ainring über den Satzungsbeschluss des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Haus für Kinder Hammerau“ gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB)**

Der Gemeinderat Ainring beschloss den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Haus für Kinder Hammerau“ in der Planfassung und Begründung vom 5.9.2016 in seiner Sitzung am 24.1.2017 als Satzung. Es wurden die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer Kindertagesstätte geschaffen.

Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Jedermann kann den Bebauungsplan mit Planzeichnung, Satzung und der Begründung mit Umweltbericht sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Bebauungsplan berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, im Rathaus Ainring in Mitterfelden, Salzburger Str. 48, 1. Obergeschoss, Zimmer-Nr. 105 und 106 während der allgemeinen Dienststunden einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

#### **Hinweis gemäß 215 BauGB:**

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie der Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine beachtliche Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde Ainring geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

#### **Hinweis gemäß § 44 BauGB:**

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Mitterfelden, den 8. Mai 2017  
Gemeinde Ainring

**Hans Eschlberger**, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 5

### **Gemeinde Schneizlreuth**

#### **Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung der Aufhebung des Bebauungsplans Nr. 10 „Schneizlreuth-West“ - Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB**

Der Gemeinderat Schneizlreuth hat in seiner Sitzung vom 3.2.2015 die Aufhebung des Bebauungsplan Nr. 16 „Saalachsee“ beschlossen.

Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung sowie die frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange nach den §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB fand in der Zeit vom 17.8.2016 bis 16.9.2016 statt.

Des Weiteren wurden in der Gemeinderatssitzung am 13.12.2016 durch Beschluss die einzelnen Einwände der frühzeitigen Beteiligung beraten und abgewogen.

Die Bauleitplanung berührt den Bereich der Grundstücke mit den Flur-Nrn. 155, 156, 158/3 und 158/4 der Gemarkung Ristfeucht.

Der seit dem 18.7.2006 bestehende rechtskräftige Bebauungsplan „Schneizlreuth-West“ wurde aufgrund einer Normenkontrolklage einem sog. Heilungsverfahren unterzogen.

Das laufende ergänzende Verfahren nach § 214 Abs. 4 BauGB wurde mit Gemeinderatsbeschluss vom 3.2.2015 eingestellt.

Ziel und Zweck der Planung ist, den Bebauungsplan „Schneizlreuth-West“ aufgrund der wirtschaftlich nicht mehr vertretbaren Errichtung eines ausreichenden Schutzwalles aufzuheben. Für das Plangebiet besteht nach Aufhebung kein Bebauungsplananfordernis im Sinne des § 1 Abs. 3 Satz 1 BauGB mehr.

Planskizze:



Abbildung: Ausschnitt aus dem Bebauungsplan (ohne Maßstab)

Der Bebauungsplan Nr. 10 „Schneizlreuth-West“ mit Begründung, sowie die Aufhebungssatzung, kann vom

**17. Mai 2017 bis einschließlich 19. Juni 2017**

im Rathaus Schneizlreuth, Schneizlreuth 5, Zimmer Nr. 12, während der Öffnungszeiten oder nach telefonischer Terminvereinbarung mit dem Bauamt, (Herrn Faber, Tel. 08651-953515) eingesehen werden. Während der Auslegungsfrist kann jedermann zur Aufhebungssatzung Stellung nehmen und diese schriftlich oder zur Niederschrift abgeben.

Der Zugang zum Zimmer Nr. 12 ist nicht barrierefrei, Hilfe beim Betreten bitte vorab per Tel. oder an der Haustürglocke anfordern.

Während der Auslegungsfrist kann jedermann zum Aufhebungsverfahren bzw. der Aufhebungssatzung Stellung nehmen und diese schriftlich oder zur Niederschrift abgeben.

Die Bauleitpläne können ergänzende dazu auch auf der Homepage der Gemeinde Schneizlreuth [www.schneizlreuth.de](http://www.schneizlreuth.de) (Rathaus-Bauamt-Bebauungspläne) eingesehen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können und dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, wenn mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Schneizlreuth, den 4. Mai 2017  
Gemeinde Schneizlreuth

**Wolfgang Simon**, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 6

**Gemeinde Schönau a. Königssee**

**Haushaltssatzung  
der Gemeinde Schönau a. Königssee (Landkreis Berchtesgadener Land)  
für das Haushaltsjahr 2017**

Aufgrund der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) erlässt die Gemeinde Schönau a. Königssee folgende Haushaltssatzung:

**I.**

**§ 1**

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan 2017 der Gemeinde Schönau a. Königssee wird hiermit festgesetzt;

er schließt

**im Verwaltungshaushalt**  
in den Einnahmen und Ausgaben mit 16.183.167,00 €

und

**im Vermögenshaushalt**  
in den Einnahmen und Ausgaben mit 8.214.470,00 €

ab.

**§ 2**

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen wird auf 0,00 € festgesetzt.

**§ 3**

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt wird auf 3.518.500,00 € festgesetzt.

**§ 4**

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

- |  |           |
|--|-----------|
| 1. Grundsteuer                                     |           |
| a. für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (A) | 280 v. H. |
| b. für sonstige Grundstücke (B)                    | 350 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer                                   | 380 v. H. |

**§ 5**

Der Höchstbetrag für Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 2.000.000,00 € festgesetzt.

## § 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2017 in Kraft.

Schönau a. Königssee, den 28. April 2017  
Gemeinde Schönau a. Königssee

**Hannes Rasp**, Erster Bürgermeister

## II.

Der Haushaltsplan liegt ab dem Tag der Veröffentlichung der Haushaltssatzung eine Woche lang im Rathaus der Gemeinde Schönau a. Königssee öffentlich während der allgemeinen Dienststunden zur Einsichtnahme auf (Art. 65 Abs. 3 GO).

---

Bek. Nr. 7

### **Mittelschulverband Berchtesgaden**

#### **Haushaltssatzung des Mittelschulverbandes Berchtesgaden Landkreis Berchtesgadener Land für das Jahr 2017**

Aufgrund der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) für den Freistaat Bayern i. V. m. Art. 9 BaySchFG erlässt der Mittelschulverband Berchtesgaden folgende Haushaltssatzung:

## I.

### § 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 wird hiermit festgesetzt; er schließt

**im Verwaltungshaushalt**

in den Einnahmen und Ausgaben mit

653.550,00 €

und

**im Vermögenshaushalt**

in den Einnahmen und Ausgaben mit

152.350,00 €

ab.

### § 2

Der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen wird auf festgelegt.

0,00 €

### § 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

### § 4

Die Verbandsumlage wird in Höhe von 2.450,00 € je Schüler festgelegt.

### § 5

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan werden nicht beansprucht.

### § 6

Die Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2017 in Kraft.

Berchtesgaden, den 27. April 2017  
Mittelschulverband Berchtesgaden

**Franz Rasp**, Erster Vorsitzender

## II.

Der Haushaltsplan liegt ab dem Tag der Veröffentlichung der Haushaltssatzung eine Woche lang im Rathaus des Marktes Berchtesgaden öffentlich während der allgemeinen Dienststunden zur Einsicht aus (Art. 65 Abs. 3 GO).